

Bericht des Ausschusses Agrarwirtschaftsrecht der DGAR über die Sitzung am 14.04.2016

Die Frühjahrstagung der DGAR in Salzwedel stand unter dem Generalthema „Tierschutzrecht und landwirtschaftliche Tierhaltung“. Eingebettet in dieses Generalthema hat sich der Ausschuss Agrarwirtschaftsrecht in seiner Sitzung am 14.04.2016 mit der sog. Tierwohl-Initiative vers. Initiative Tierwohl unter dem Titel „Tiere Recht – freundlich“ beschäftigt. Nach einem Einführungsvortrag des Vorsitzenden des Ausschusses, Rechtsanwalt Ingo Glas, diskutierten Vertreter verschiedener Landwirtschaftsministerien, der Landwirtschaftsverwaltung, aus Wissenschaft und berufsständischer Vertretung, Rechtsanwälte und Bankenvertreter über die Entwicklung, Abgrenzung sowie Vor- und Nachteile beider Initiativen.

Die Tierwohl-Initiative ist im September 2014 in Trägerschaft des Bundeslandwirtschaftsministeriums begründet worden. Bei der Initiative Tierwohl handelt es sich hingegen um ein Projekt der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH. Diese Initiative wurde im Januar 2015 begründet. Träger der Gesellschaft sind verschiedene berufsständische Vertretungen bzw. Verbände der Nahrungsgüterwirtschaft. Gegenstand der Tierwohl-Initiative ist die Verbesserung der Haltung von Tieren in Deutschland. Die Initiative Tierwohl betreibt hingegen ein Programm, das wissenschaftlich fundierte, messbare und belegbare Anforderungen an die Tierhaltung stellt und die Umsetzung dieser Anforderungen durch Zahlung eines Tierwohlzuschusses an die Tierhalter honoriert. Während die Tierwohl-Initiative ihre Ziele durch Gesetzgebung, Verordnungen sowie Förderung und Empfehlungen umsetzen kann, ist die Initiative Tierwohl auf privatrechtliche Verträge mit dem Lebensmitteleinzelhandel und den Landwirten sowie auf eine Kontrolle über Zertifizierungsstellen angewiesen.

Im Rahmen der Tierwohl-Initiative des Bundeslandwirtschaftsministeriums sind verschiedene Eckpunkte zur Erreichung der Zielvorgaben definiert worden. Dabei geht es um die Verbesserung von Stalleinrichtungen, um Maßnahmen zum verbindlichen Ausstieg aus dem routinemäßigen Schnabel-Kürzen, der Förderung der Sachkunde bei Tierhaltern, der Einhaltung von Tierschutz bei Schlachtungen, der Stärkung des Verbraucherbewusstseins, der Durchsetzung höherer Standards auf EU-Ebene, der Förderung der Forschung für mehr Tierwohl, der Koordination eines Kompetenzkreises Tierwohl, der Unterstützung der Forschung zum Zwecke der Reduzierung von Tierversuchen sowie der Verbesserung des Schutzes von Heimtieren.

Die Initiative Tierwohl setzt hingegen auf ein Vertragssystem, wonach sich angeschlossene Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels verpflichten, ein Teilnahmeentgelt von 0,04 € je kg Schweine- und Geflügelfleisch sowie entsprechende Wurstwaren an die Initiative Tierwohl zu zahlen. Für das Jahr 2017 wird mit einem Aufkommen von ca. 255 Mio. € gerechnet. Die Initiative Tierwohl verwendet diese Mittel als Tierwohlgeld zugunsten der teilnehmenden Landwirte. Von der Initiative Tierwohl eingesetzte Zertifizierungsstellen kontrollieren, ob die teilnehmenden Landwirte die vorgegebenen Tierwohlmaßnahmen einhalten. Der vom Lebensmitteleinzelhandel im

Umfang von 0,04 € je kg abzuführende Tierwohlbeitrag bezieht sich auf sämtliche verkauften Frischfleischartikel aus Schweinefleisch, Artikel aus Schweinefleisch oder solche mit Schweinefleischanteil und Wurstartikel. Der Tierwohlbeitrag ist für die Dauer von 3 Jahren ab dem Start der Initiative festgelegt. Die teilnehmenden Schweinemäster, Sauenhalter und Ferkelaufzüchter auf Seiten der Landwirte verpflichten sich, Tierwohlkriterien umzusetzen. Sie erhalten die Mittel für jedes Tier, abhängig von umgesetzten Kriterien. Der Beitrag ist auf das Dreifache eines zu erreichenden Mindestbetrages begrenzt und wird den Landwirten für 3 Jahre garantiert. Bei den Landwirten werden regelmäßig unangekündigte Kontrollen durchgeführt. Die Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl definiert die einzuhaltenden Anforderungen, steuert und kontrolliert die mit der Überwachung beauftragten Zertifizierungsstellen, überwacht die Zahlungsabwicklung und sanktioniert etwaige Verstöße.

Im Rahmen der Ausschusssitzung wurden Kritikpunkte am System der Initiative Tierwohl diskutiert. Die Kritikpunkte beziehen sich im wesentlichen darauf, dass der Verbraucher bei den teilnehmenden Lebensmitteleinzelhändlern keine Wahl hat, ob er für Fleisch von artgerecht gehaltenen Tieren mehr Geld ausgeben möchte, da sich die Abführungsverpflichtung des Lebensmitteleinzelhandels auf jede Art des verkauften Fleisches bezieht, unabhängig davon, ob es sich um Fleisch von artgerecht gehaltenen Tieren handelt oder nicht. Zudem konnte der Verbraucher bisher nicht erkennen, ob das von ihm erworbene Fleisch aus artgerechter Tierhaltung kommt, weil es insoweit kein Tierwohl-Label gibt. Die Initiative Tierwohl hatte diesen Kritikpunkt aufgegriffen und es den teilnehmenden Lebensmitteleinzelhändlern ab April 2016 gestattet, auf Verpackungen, an der Bedientheke sowie im direkten Produktumfeld auf die Initiative aufmerksam zu machen.

Auf Seiten der produzierenden Landwirte wird die Einhaltung der Auflagen u.a. dadurch bewirkt, dass er den Tierwohlzuschuss nur für die Tiere erhält, die er an einen teilnehmenden Schlachthof liefert. Dabei ist der Landwirt nicht verpflichtet, seine gesamten Tiere an die teilnehmenden Schlachthöfe zu liefern, er kann unter Beachtung marktwirtschaftlicher Bedingungen seine Tiere auch an andere Schlachthöfe abliefern.

Ein weiterer Kritikpunkt an der Initiative Tierwohl besteht darin, dass einige Landwirte in finanzielle Vorleistung getreten sind, um den Anforderungen der Initiative Tierwohl gerecht zu werden. Angesichts nicht ausreichender Finanzmittel wurden teilnahmewillige Landwirte auf Wartelisten gesetzt und konnten demzufolge ihre Investitionen nicht bzw. nicht zeitgerecht ausgeglichen bekommen. In die Diskussion kam daher eine Anhebung des Tierwohlbeitrages von 0.04 € je kg auf 0,06 € je kg.

Schließlich diskutierten der Ausschuss die rechtliche Absicherung des Tierwohlgeldes zugunsten der Landwirte. Die teilnehmenden Landwirte müssen beachten, dass in der von ihnen zu unterzeichnenden Teilnahmeerklärung vorgesehen ist, dass ein bei der Trägergesellschaft eingerichteter Finanzausschuss das von den Handelsunternehmen zu zahlende Programmentgelt festlegt und für den Aufbau und die Kontrolle einer Liquiditätsreserve zuständig ist. Sollte allerdings trotz der Tätigkeit des

Finanzausschusses bei der Trägergesellschaft eine Unterdeckung zu erwarten sein, kann die Auszahlung des Tierwohlgeldes teilweise oder ganz verschoben werden. Im Falle dessen, dass die Finanzierung der Initiative nicht mehr gesichert werden kann, verfällt der Anspruch auf das Tierwohlgeld. Als problematisch wurde zudem herausgearbeitet, dass der Landwirt nur einseitig eine Teilnahmeerklärung unterzeichnet und damit keine vertragliche Verpflichtung seitens der Trägergesellschaft entsteht.

Rechtsanwalt Ingo Glas

Fachanwalt für Agrarrecht und Fachanwalt für Steuerrecht

www.geiersberger.de